



**Ursach, warumb von Gottes Gnaden wir Johans Friderich
Hertzog z? Sachsen ... und Philips Landtgrave z? Hessen ... in
Namen gemeiner Verstendtnus, die Stet Gosslar, und
Braunschweigk vor dem grausamenn Gewalt Heinrichs, der
sich nennet den Ju?ngern Hertzogen z? Braunschweig unnd
Lu?neburg, beschirmen, schu?tzen, unnd retten mu?ssen.**

<https://hdl.handle.net/1874/404597>

Perdis mendaces, sanguinarios, & frau-
dulentos abominaris Domine,

Bisach / Warumb von

Gottes gnaden wir Johans Friede-
rich Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landtgraeue in
Döringen / Marggraeue zu Meissen / vnd Burggraeue
zu Magdeburg. Vnd Philips Landtgraeue zu Hes-
sen / graue zu Catzenelnbogen ic. In namen geo-
meiner verstandnus / Die Stet Goslar / vñ
Braunschweig vor dem grausamenn ger-
walt / Heinrichs / der sich nennet den
Jüngern Herzogen zu Brauns-
schweig vnd Lüneburg /
beschirmen / schützen,
vnd retten
müssen.

(1542).

GOn Gots gnaden wir Jo-
hans friderich Herzog zu Sachsen / Des
Beylichen Römischen Reichs Erzmar-
schall vnd Churfürst / Landgrae in Doringen / Marg-
grae zu Meissen / vnd Burggrae zu Magdeburg.
Vnd von des selben gnaden Philips Landgrae zu
Hessen / Graue zu Catzenelnbogen / zu Dierz . Siegen
hain vnd Lüdder. Entbieten allen vnd jeden / Chur vnd
Fürsten / Geistlichs vnd weltlichs standes / Prelaten /
Grauen / Herren / Freien / Rittern / Edelleutten / Ster-
ren / vnd verwandten des Heiligen Römischem Reichs /
Sonderlich Deutscher Nation / vnsen freündlichen
lieben Ohmen / Vettern / freunden / herzn / verwandten /
getrewen vnd besundern / vnsen freündlich dienst / was
wir liebs vnd gut / vermögen / auch gunst / gnad / vnd als-
les güts züvor.

Vnd fügen E. Liebden / vnd euch züwissen / Das wie
wol Fürsten / Grauen / Herrn / vñ Stette vnsrer heilige
Christlichen Religion / so mit vns auff einen verstandt
zü Göttlicher / ehrlicher / vnd vnuorweislicher defension /
Schutz vnd rettung / vnd anders nit / vereinigt sein. Vñ
wir als getrewe gehorsame Chur vñ Fürsten / auch glie
der desselbigen heiligen Reichs / vnd sonderlich Deuts
scher nation zü allem fried / freundschaft / rühe vñ einig
keit von grunde jres vnd vnsers herzens geneygt sein /
vnd die mit höchsten fleis auff vielen reichs auch andern
Reys. vnd König. Maiestaten vnsrer aller gnedigst vñ
gnedigen herren gehaltenen tägen / durch vilfaltige bot
schafften vnd sendunge / so sie vnd wir zü hochgemelten
Rey.

Reys. vnd Rön. Maiesteten/ auch jre Maiesteten zu etlichen malen zu jnen vnd vns gethan haben/ für vnd für trewlich vnd fleißig gesucht vñ begert/ Wie das mit den handlungen/ vnd abschieden der selben vnd sunst gehal tener eage/ Auch Reys. vnd König. gegebenen antworten/beuelhen an das bissher gewesene Camergericht/ Declaration/ Confirmation/ vnd Caution zu erweisen ist/ Und sonderlich ist offenbar/ Das die hochgemelte Reys. Maiestat vñ vñser vnterteinigstes ansuchen vnd bitten/ fride vñnd rühe im heiligen reich zu erhalten/ Die acht/ darinn die Erbar/ alte/ gehorsame statt Goslar/ von dem gemelten Camergericht/ Warlich wider billigkeit vnd recht/ gesprochen worden/ Als jr Rey. Maiestat am jngsten im zuge nach Regensburg zu Speier gewesen/ aus trefflichen vrsachen mit erwenung des Reichs ordnung auf Reyslerlicher macht/ volkommenheit/ vnd rechter wissen/ Bis so lang ein anders statuirt würde/ gne diglichst suspendirt vnd bei schweren penen ernstlich gebotten/ das sich jederman solcher suspension halten/ auch niemants newerung noch einiche andere gewaltsame thadliche handlunge wider in Religion noch anderer sachen halben fürnemen/ Keiner den andern beleidigen/ sonderein jeder den andern bei rühe vñnd friede bleiben lassen solt/ In massen nach nachfolgender einhalt solcher Reyslerlicher suspension klarlich aufweiset.

Wir Carol der fünfft/ von Gottes gnaden/ Römischer Reyser/ zu allen zeiten meyer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beiß Siciliē/ Iherusalem/ Hungern/ Dalmatiē/ Croatiē/ Rünig/ Erzherzog zu Österreich/ Herzog zu

Burgundie. Graue zu Habsburg/Flandern/ vnd Ty
rollic. Thun kunde aller meniglich / Nach dem wir je
vnd alwegen geneygt/ alles das zu ehre/nutz/ vnd woh
fart/des heiligen Römischē Reichs/Tentscher nation/
dienlich vnd erschicklich sein mag/vnsers höchsten fleiß/
vnd vermügens/zufürden vñ in das werckzubringen/
vnd derhalben auf solcher gnediger meinung/ auch an-
dern trefflichen vnd beweglichen vrsachen/ vnd sonder-
lich damit die iprung vnd zwispalt vnsers heiligen Chri-
stenlichen glaubens/ vnd das beschwerlich misuertraw-
en/ so der halben zwischen gemeinen stenden des heilige[n]
Reichs eingerissen/ mit zeitigem güttem rath vnn und vor
betrachten/ verglichen vnd hingeleget/friede/rühe vnn und
einigkeit/ im heiligen Reich gepflanzt/ vnd in andern
dieselben mehr gleichen obligē/ die noturst gehandelt/
vnd fürgenomen werden möge/ einen gemeinen Reichs
tag in vnsr vñ des Reichs stat Regensburg/ angesetzt
vnd aufgeschrieben/ vnd den in eygner person in alweg
zubesuchen fürgenomen. Des gnedigē gemüts/willens/
vnd meinung/ mit verleihung des almechtigen/ auch
zeitlichem rath vnd züthän/ vnsers freuntlichen lieben
Brüders/des Römischen Königs/ vñ anderer vnsrer
vnd des Reichs Churfürsten/fürsten/ vñ Stende/ so
die zwispaltung vnsers Christlichen glaubens/ vñ das
misstrauen/ so darans erwachsen ist/entlich hinzulegen/
vnd fride vnd einigkeit im heiligen Reich in disen vnd
andern obligen/zumachen/auffzurichten/beschliessen vñ
zuhalten. Nach dem sich aber bissher vnder dem schein d[er]
religion allerley iprung vnn und misuerstand zugeragen/
vnd sonderlich der Kirchen güter vnd anderer sachenhal-
ben/ so für religion sachen/ oder als derselben anhengig/
oder

oder daraus flisend / angezogen werden / dadurch etlich
partheien an vnserm Keyserlichen Camergericht / vnd
anderswo in recht fertigung kommen / dero eins teils noch
im hangenden rechten schwaben / vnd eins teils entschei-
den / Auch etlich parteien / als mit namen die stette Goss-
lar vnd Minden / in vnser vnd des Reichs acht erkent
vnd denuncijt sein / Und wiewol wir vns / vermöge vn-
ser vnd des Reichs ordnung schuldig erkennen / de rech-
ten seinen gestracken lauff zulassen / auch meniglich ge-
bürlichs rechtes zünerhelfsen / vnd des auch gnediglich
geneigt sein / nichts dester weniger / die weil vor augē / vñ
sich scheinbarlich erzeugt / wo mirler zeit vnsers angesetz-
ten Reichstags / zu wirklicher volnziehung der berüro-
ten acht vnd processen / mit der that fürgeschritten wer-
den sollte / das merc̄tlicher beschwerlich er vrath / weithe-
rung / krieg / vnd blütuergien / im heiligen Reich geo-
wisslich darans erfolgen / vnd der mehrer teil der stende /
vnd fürnemsten glider / des Reichs / one welcher züthün /
vff gedachtem vnserm Reichstag zu beschluss der hand-
lung / beschwerlich mag gegriffen werden / sich durch sol-
che wirkliche execution der acht vñ vrtel / oder auf für-
sorg der gegenwehr / vnd überfallens / oder in ander we-
ge / vnder dem scheinder hangenden recht fertigung / an-
heimisch halten / wie sich dann der selben etlich albereit
vernemen lassen / in diesem fall / jrer vñ jrer mituerwand-
ten noturft nach / in gegenrüstung zustellen / vnd der
defension züerwarten / daraus zu letzt nichts anders vol-
gen / dann das vnser angesetzter Reichstag / seinen für-
gang nit gewinnen / vnd also die religion vñ ander not-
wendige sachen / daran gemeiner Christenheit / vnd in
sonderheit dem heiligen Reich Deutscher nation / zum

höchsten gelegen ist / dadurch verhindert vñ zerschlagen
würden . Damit nun solchs alles / auch vorstender be-
schwerlicher vrahl vñ nachteyl für kommen vnd ab-
gewende werden möge / So erheischt die hohe noturfft/
das die obberürt würtklich execution / der ergangen acht
vnd sentenz / sampt angezognen processen / an vnserm
Reyserlichen Chamergericht / dismals angestelt wer-
den . Und dem allem nach / so haben wir auf oberzel-
ten / auch andern trefflichen visachen / mit wol betrach-
tem mut / güttem zeitlichen rath vnd gnügsamen bericht/
etlicher vnserer vnd des Reichs gehorsamen furnem-
lichen Fürsten / Geistlichs vnd Weltlichs standts / auch
rechter wissen / vñ von Römischer Reyserlicher macht/
volkommenheit / alle würtkung der ob angeregten Acht/
so wider die stette Goslar vnd Minden / an vnserm
Reyserlichen Chamergericht / als vor bemelt ist / ergan-
gen . Desgleichen alle andere process / die Religion sach-
en belangend / oder vnder dem scheinder Religion / als
danon herürendt / odder daraus fliessendt / vor vnserm
Reyserlichen Chamergericht schwebende / biß auff be-
rüten vnsern angesetzten Reichstag / vñnd solang/
das ein anders verordnet würdet / suspendirt vnd ange-
stelt / vnd thun das hiemit wissentlich / aus obberüter
Römischer Reyserlicher macht volkommenheit / in Krafft
dieses brieffs / doch diser gestalt / die weil solche vnserre su-
spension vnd anstellung / aus obberüten mercklichen
notsachen / zu gemeinem d Christenheit vñ des Reichs/
vnd aller Stendenutz vnd güttem / vñnd zuverhütung/
vnwiderbringlichs schadens vnd nachteils / auch krieg/
empörung / vnd blütvergiessen / im heiligen Reich zufür
Komen / beschicht / das die selb anstellung vñ suspension /
vnserer

Unserer vnund des Reichs ordnung / auch sonst den par-
theien an jren rechten / gerechtigkeiten / vnund interesten /
ganzlich vnuergriffenlich / vnd on allen schaden / nach-
teil vnd abbruch sein / vnd sol auch mitler zeit / dieses ans-
standts / kein newerung / noch einig andere gewaltsame
thältliche handlung / weder in der religion / noch anderer
sachen halben / von jemands fürgenomen / noch gestat-
tet werden / in gar kein weise / sonder ein jeder sol / unserm
vnd des Reichs gemeinem Landtfriden trewlich geles-
ben vnd halten / vnund jemands darwider nit beschwe-
ren. Und wir gebieten hierauff / allen vñ jetlichen Churz
fürsten / fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten /
Grauen / freien / Herrn / Rittern / Rnedte / Hauptleu-
ten / Landvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflogern /
Verwesern / Amtleuten / Schultheyßen / Burgherrn /
stern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnund
sonst allen andern unsern vnund des Reichs vnderthau-
nen vnd getrewen / in was würden / stands oder wesens
die sein / vnd sonderlich unserm Reyselichen Chamery
gerichts Ambts verwalter / vñ Beisigern unsers Reys.
Chamergerichts / im heiligen Reich / auch allen vnd je-
den parteien / so obberürter sachen halben / an unserm
Reys. Chamergicht in rechtfertigung stunden oder
acht / oder anderer vrtheyl erlangthetten / als ob ster / des
gleichen allen executoren der selben acht vnd vrteil hies
mit ernstlich vnd wöllen / das sie solche execution / rechtf-
ertigung vnd process / bis vff nechst künftigen unsern
Reichstag / vñ solang bis ein anders verordnet würde /
in stillstand stelle / vñ genzlich berühren lassen / vñ sich al-
ler newerungen / beschwerung / thältlichen gewaltsame
handlung / es sei in der religion od andn sachen / als ob ster /
genzlich

genzlich enthalten / vnd hie wiß nit thun / noch semants
andern zu thun gestatten / in kein weiß / bei vermeidung
vnser schweren vngnad vnd straf / das ist vnser ernstlis
cher will vnd meinung . Geben vnder vnserm auffge
trucken Insigel / inn vnser vnd des Reichs statt Speci
er / am acht vnd zwanzigsten tag des monats Januarij.
Anno ic. im ein von vierzigsten / Unsers Reisertuhms
im ein vnd zwanzigsten / vnd vnserer Reiche im sechs
vnd zwanzigsten.

Carolus .

Ad mand. Caſ. & Cathol. Maiest. proprium.

Obernburger ſſt.

Zum andern / Viewol Herzog Henrich / der sich nen
net den Jüngern Herzogen zu Braunschweig vnd Lü
neburg vor der Reyserlichen Maiestat / die erbare gehor
same stat Braunschweig / als solt dieselbig stat mancher
ley vnbilichs in der religion vnd andern sachen / wider
me fürgenommen haben / vermeintlich vnd unwarhaft
iglich beklagt / Welcher klagen aber die gemelte stat
nit gestendig gewest / Sonder die selbigen vndertenig
lich vñ zum aller besten / auch dermassen abgelehnet vnd
vorantworter / das daraus nit allein jre warhaftige ent
ſchuldigung / Sondern auch des gemelten genenten
Jüngern von Braunschweig höchster vnglimpf vnd
gewalt befunden. Hat auch nicht vntelassen jrer höch
sten noturfe nach hinwider jre gegenclage hochgemelb
ter Reys. Mai. vndertenigſt anzubringen / Darinne sie
jre wolthat vnd vnuerplichte dienſt dem gemelten ge
nenten Jüngern vñ Braunschweig in seinen euerſten
nöten trewlich vnd nützlich erzeugt. Und das er als ein
vnd anckbarer / vngerechter / sie / vnd jre arme burger /
vnd vor /

vnd vorwandten/wider den Landesfriden/recht/vnd al
le billigkeit/in vil wege/mit derthat beschwerte/sie vō
sren langhergebrachten freiheiten/auch seiner eltern/vor
farn/vnd seinen selbst gegebenen brieuen/sigeln/vnd er
langten ersehnen gerechtigkeiten/züdringen vnders
stunde/jnen/vnd den sren/jre gütter gewaltiglich genom
men/vnd abgedrungen/Das sie auch mit dem genannten
Jünger von Braunschwig/sonder er der Stat Braun
schwig/seinen woltetern/gewalt/vnd vnrecht/vngene
diglich vnd vndankbarlich erzeigt hette/vermeldet.

So hat doch das alles vnangesehen/gemelter Jüng
er von Braunschweig/so vil erstlich die von Goslar
antrift/über die vorgeübten/bösen/fridbrüchigen hand
lungen/so er an Doctor Delinghausen/in Reyserliche
Geleyd/Ditterichen Schnellern/der von Goslar Bur
geren/dienern/vnd güttern/vnnd in andern mercklichen
grossen vntahaten/sol haben volbracht/vnd volbringen
lassen/in massen wir der Landgrae/jne als einen Frid
brecher/Betriege/vnd Unman/des vnd mehrers zuu
berweisen/im werck vnd arbeit sein/vnd vnsers verhof
fens numehr erwiesen haben/Solche Reys.suspension/
vnd gedrawete peen/aus rechtmessigen ursachen/zum
teil gemeinen nutz belangend/genediglist gegeben/ver
achtet/der nicht gehorsamer/sonder irer Rey.Maiestat
zuschimpff/gemeinem nutz vnd rechtem zu abbruch/dem
heiligen Römischen Reich zuschwerer vnrhū/vnd de
nen von Goslar/zü ewigen vorderben/in seinem frid
bruch/betrug/vnd vngehorsam/fort gefaren/denen vō
Goslar die strassen versperret/prouiant vnd anderen not
turstt/jnen zuzufürē/verbotten/den zufürern/pferde/vn
andere habe/nemen/die von Goslar auf jren eygenen

gehült vnd welden mit gewalt schlagen / vnd treiben /
vnd armer burger / vnd burgers diener / durch die köppf
schlagen / deren etliche erstechen / vnd weiter vil grausam
mes dings / wider sie / one zal handeln lassen / Das alles
zū seiner zeit / wolsol vnd mag / an tag bracht werden.

Vnd nach dem der von Goslar / vnd gemeiner vnser
religions verwandte stende / gesanten / der Reys. Mai.
solchs zū Regenspurg / vnderthenglichst geklagt / vnd
er in seinem vnbekendigen bericht / hin vnd wider / vil
tergiuersiert / eins gestanden / das ander verneint / hat
jre Mai. einen iher Mai. diener herzn Christoffen von
Seckneck / freiherr zu Weitemeck / gen Goslar vnd
Wolffenbüttel geschickt / züersaren / ob er den von Gos
lar fried vñ die Rey. suspension hielte / ob er prouiant zū
zufüren verbotten / ob verbieten / vnd anders mehr / wiß
die von Goslar / solcher suspension zügegen / hette han
deln lassen / Welcher gesanter auch solche beschwerung
von Goslar / in massen / wie die angegeben vnd geklagt
waren / also warhaftig befunden / vnd onezweinthal jre
Reys. Mai. danon nottürftige relation gethan hat.

Solchs / auch das vndertenigste anrüssen / so in seine
ungehorsam / von vnser religions verwandten der von
Goslar / vnn vnsen gesanten geschach / hat jr Reys.
Mai. / vnd die stende des heiligen Reichs bewegt / ach
te vnn process des gemelten Camergerichts / ein zeitz
lang / in solchem Regenspurgischē abschied / bestimmet /
zususpendiren / vnd sonderlich die Reys. Mai. mit aus
getrucktē runden worten / Das die Goslarische acht vñ
der solchen suspendirten achten auch begriffen were / zü
declariren / Wiedan solcher artickel der Rey. erklärung
hernach volget / solche erklärung züthun / auch jre Mai.
jr für

ſt fürbehalten. Und hat also ic Rey. Ma. jederman be-
penen des Landtfriden / fried zu halten / vnd das keiner
den andern mit der that beschweren / odder jne / oder das
ſeine / angreiffen ſolt / geboten.

Artickel auß der Reyscherlichen declaration / von der Goslarischen acht.

Es ſol auch in diſem unſerem abſcheid / die Goslarische Acht / unter dem Artickel von den Acht-
ten meldend / auch verſtanden werden.

Aber folchſ alſe hat bei gemeltem genante Jüngern
vō Braunschweig garnichts gewirkt / ſondern hat ſein
ungehorsam vnd verachtung / Reys. geſchefft / declarar-
tion / mandaten / vnd gebot / zu mehrm noch nit patirt /
ſonder freuenlich fürgeschritten / wider das alles / denen
von Goslar / herten zwant vnd dranckſal angelegt /
ſie erſt weiter mit der that angegriffen / jnen / jren buro
Gern / vnd einwohern / rezehenden / zins / gült / höfe / vñ
Güter / in den landen des Stiftes Hildesheim / welche
er diſer zeit occupirt vnd inhelet / vnd auch ſeinen eygen
landen gelegen / auch jre gehütz / hütten / vnd berck-
wercke / deren ſie in rechtmäßigem gerüügen / herbrachte
poſſes gewesen / wider den Landtfriden / die Rey. ſuspen-
ſion vnd declaracion / eingenomen / die von Goslar da-
rauf geschlagen / gedrungen / vnd die ſelbigen jne ſelbst
zuerleygen vnderſtanden / in vil wege ſunſten grauſam-
lich geplagt / mit ſteter gewalt verfolget / vnd dahin zü-
dringen / in willen gehabt / Das ſie entweder die Statt
Goslar reumen / odder ſunſten ſeinen willen / wider jre
Pflicht / Damit ſie Rey. Maie / vnd dem heiligen Reich

Verwandt sein / mit ewigem irem verderben / thun müo
sten / Damit also den vilgenanten Landfriden / Reys.
vngenade vnd straff / in vil wege schwerlich verwircket /
vnd verbrochen.

Derowegen / unsrer mit eynungs verwandten / auch un
ser vnd der von Goslar gesandten / nicht haben mögen
vnderlassen / auff jüngst gehaltenem Reichstage zu
Speier / der Kön. Mai. vnd Reys. zugeordneten Com
missarien / dawon klage vnd anzeygung zuthum / Vnnd
dieweil ic Kön. Mai. die Reys. Commissarien / seinen
mutwillen der massen vermarkte / haben sic obgemelte
Reys. suspension / gebot / erklerung / vnd friden / confir
mirt / Also / das solche Rey. suspension / vnd die König.
erstreckung / biszü auftrag dersachen / krafft einer abso
lution haben sol. Auch die acht / vnd fridbruchs sachen /
so der genant von Braunschweig zu den von Goslar /
vnd widerumb / die von Goslar / zu dem genanten Jün
gern von Braunschweig / zuhaben vermeinen / inn na
men Reys. Mai. vnd auf der selbigen Reys. Mai.
macht / volkommenheit / an jre Reys. vnd Kön. Mai. be
rufst vnd aduocirt / Also in effectu / die von Goslar wi
derumb / restituire / vñ mit aduocirung der selbigen acht
vñ fridbruchs sachen / in verigen stand gesetzt / Deshal
ben Kön. vñ nōtürftige Caution gegebē / von newen
geoedner vnd gebotten / das gemelter genanter Jünger
von Braunschweig / den Reys. suspension / declaration /
vnd gebotten / nachmals pariren / denen von Goslar
jre zehenden / zins / gülte / höfe / vnd güter / in gedachtem
Hildesheimischen / durch jre occuputen / vnd andern sei
nen landen gelegen / vnd nach der obgemelten Reys. sus
pension eingezogen / des gleichen die genomene hüttē
vnd

vñ bergwerck/sampt andern/so jnen sieder der Keysers
lichen suspension außgehalten/oder genomen were/wi
der zu gestelt/vnd jne holz/kolen/prouiant/vnd alle an
dere noturfft/vnaußgehalten/folgen lassen solt. Vnd
damit solch's also vnweigerlich geschahemöchte/für güt
vnd not angeschen/jre Kön. Khäte vñ gesandten zun
parteien zünerordnen/wienil/vnd was also eingezogen
were/zuerforschen/vnd solch's alles wirklich zürestituie
ren/wider zügeben vnd volgen zulassen/züuerschaffen/
Auch solch's dem berürten genanten Jüngern vñ Braun
schweig/also zuvorfolgen/einzureumen/vnd entlich zü
volstrecken/bei vngnediger straff gebotten/in massen
solche König.vnd der Keys.Commissarien/Confirmata
tion vnd mandaten dasselbe auch aufweisen.

Königliche Confirmation.

Wir ferdinand ic. vñnd wir Haug Grae zu
Monfart/vnd de Laines/beide Reyserliche
Commissarien/Bekennen/vnd thun Kunth/meniglich/
mit disem offen brieff/Als vna die Stende/der Augspur
gischen Confession/vnderheniglich fürbracht/das sie
vnn die hülff/wider den Türcken nicht bewilligen möch
ten/dann mit vorbehaltung/des jüngst gemachten Re
genspurgischen Friedstands/vnd der declaracion/so die
Römische Rey. Mai. ic. vnser lieber brüder vnd her/
über den Regenspurgischen Reichs abschied/bemelten
Stenden gegeben/vnd das der selb Regenspurgisch fri
stand vñ declaracion/so lang als der jzig alhie zu Spei
er gemacht frißstand mit sich bringt/weren solle/dz wir
dennach/an statt/vñnd in namen jergedachter Keys.
Mai. sampt vñnd neben jrer Keys. Mai. verordneten

Commissarien/gnediglich bewilligt haben/vnnd thun
das hiemit wissentlich/in krafft dis brieffs/das durch di-
sen alhier gemachten Reichs abschied/der ob vermeint
Regenspurgisch Friedstand/vnnd die darauff gefolgte
Reys.declaration mit aufgehebt/nach denen ichts beno-
men sein/sonder so lang/als der jetztig alhier zu Specie
vffgericht fridstand weret/in aller massen/wie die Rey.
Maie. solche declaration/vber den Regenspurgischen
abschied gegeben/auch weren soll. Und sol die künfti-
ge visitation vnd reformation des Thamergerichts ver-
möge des Regenspurgischen abschieds/vnnd obgemel-
ter Reys.declaration/vorgenomen vnd verrichtet/auch
durch die Reys. Maie. bei den Commissarien vnd visi-
tatoren verschafft werden/das solchs also geschehe vnd
erfolge/vnnd auff den fall/das solchs nit geschehen wür-
de/haben obgedachte Stende jnen vorbehalten/das
Thamergericht weder zu vnderhalten helffen/noch vor
den selbigen recht zugeben/oder zunemen/sonder dassel-
bige nit allein in religion/sonder auch allen andern saa-
chen/zurecusiren.

Souil dan betrifft die Goslarische acht/derwegen ob
gemelte Stende angesucht/vnnd gebetten/die selb auff
zuhaben/vnnd die sachen widerumb in altern stand zustel-
len/Haben wir abermals/in namen der Reys. Maie.
sampt der selben Commissarien/bewilligt/vnnd bewilligt
gen hiemit/vnnd wollen/das die sache bei voriger suspen-
sion bleiben/dermassen/dz solche suspension/bis zu auss/
trag der sachen prorogirt/vnnd erstreckt/vnnd den effect
der absolution also haben/das die von Goslar die zeit
solcher werende suspension/nit allein an irem leib/hab/
vnnd gütern/von meniglich vnbeschädigt vñ vnbeschwe-
ret

ret bleiben / sonder auch personā standi in iudicio haben /
vnd jnen alle jre noturfft / zu recht actiue vnd passiuē
gegen meniglich ordentlicher weiss / zufürdern vnd zu/
veretetten / frei vñ vnbetenomen sein soll / doch außerhalb
der acht vnd fridbruchs sachen / so Herzog Henrich zu
den von Goslar / vnd hin wider die von Goslar / wider
Herzog Henrichen zu haben vermeynen / welche wir in
namen obgemelter Römischer Reys. Maie. vnd aus
der selben Keyserlichen macht volkommenheit an jre
Reys. Maie. vnd uns berüfft vnd aduocirt haben / also
das die selben sachen vor jrer Rey. Maie. wo die im reich
oder in der selben abwesen / vor uns auff einer / oder bei
der parteien ansuchen / Summarie de plano / gütlich oder
rechtlich / zum aller fürderlichsten / vnd auffs lengst / in
jars frist nach dato verhört / aufgetragen vnd erörtert /
auch jre hüt vnd bergwerck / sampt andern / so jnen seid
hero der Rey. Maie. verschafften suspension / auffgehal
ten / oder genommen werden sollen / vnd mitler zeit denen
von Goslar jre zehenden / rhent / gütlen / prouiant / vnd
alle andere noturfft vnauffgehaltē / volgen / wie solchs
auff verhōr vnd erkündigung / welche wir durch zweine
unsere Räthe / jetzt von Insspruck auf / als bald vorzu/
nemen / absfertigen wollen / besunden / vnd sie des jren von
verhindert der acht / gebrauchen / vnd auch sonst genzlich
vnbedrangt / vnd unbeschwert bleiben sollen / wie wir
dan deshalbē unsere sonderliche offene mandaten / des
nen von Goslar geben vnd mitteilen wollen.

Vnd dweil sich sunst auch etliche sachen außerhalb
obgemelter acht vnd fridbruchs sachen / zwischen obge-
melten parteien Herzog Henrichen zu Braunschweig
vnd der Statt Goslar erhalten / vnd gerichtlich anhant

gig

gig gemacht sein sollen / so haben wir vns gnediglich er
botten / in den selbigen durch vns selbst oder vnsfern Cō
missarien / innerhalb iars frist / von heut dato anzurechē
gütliche vnderhandlung vnuerschelich eines jeden rech
ten / fürzunemen / vnd so vil möglich zuvergleichen / So
aber die gütliche handlung innerhalb iarsfrist nicht für
genomen / oder da die gleich fürgenomen / nicht zur ent
schafft gebracht würde / so solin den selbigen sachen / an
nen ordenlichen gerichten / da sie anhengig gemacht / ver
faren / vñ diese gütliche handlung einem jeden teil an sein
rechten vnd gerechtigkeit vnschedlich vnd vnnachwillig
sein / welchs die gesanten von Goslar hie anzunemen
kein befelch gehabt / aber solchs angenomen / an jre heru
vnd obern mit fleiß zubringen / ziuersichtig / sie werden
vns solcher gnedigen / gütlichen vnterhandlunge nicht
wegern / vnd was sie des zuthun bedacht oder nicht / sol
len sie vnsfern Commissarien / die wir von hirauf zu Her
zog Heinrichen schicken werden / verständigen / oder
vns in sechs wochen zu oder abschreibē / ongeuerde. Mit
vckundt disß brieffs / besigelt mit vnsrer König Ferdī
nands anhangendem insigel / vnd vnsfern der Reyser
lichen Commissarien / Dweil wir vnsere insigel / nit bei
hainds gehabt / angehengtem petschafften verfertiget.
Geben in vnsrer vnd des Reichs Stat Speier / den 10.
tag / des Monats Aprilis / Nach Christi vnsers lieben
Herrn geburt 1542. vnsrer reich des Römischen im
12. vnd der andern im sechzehenden.

Darauff auch jre Kön. Mai. jre erbarn Königlichen
Rethe / Herr Eberharden von Freiberg Ritter / vnd
Doctor Johan Knoller / solche ding dermassen grün
lich zu erforschen / vnd entlich zu exquiriren gesandt / die
sein

sein auch zu gemeltem genenten Jüngern von Braunschweig vnd denen von Goslar kommen haben solche erforschung vnd execution entpfangen / Königlichem beschwach nach fürgenomen / Aber der genant Jünger vonn Braunschweig hat das alles freuenlich abgeschlagen / Reys. vnn Rön. beuelhen / gleich wie vor widerstrebt / irer Maie. suspension vnn declaration / prorogation / Confirmation vñ mandata / mutwilliglich verworffen / verachtet / vnd sich zuerkleinerung Rey. Maie. hochheit vnn reputation / vernemen lassen / das jren Rey. vnd Rön Maie. die zu geben mit gebürte / vnd er sich selbst bei der vermeinten acht vteil am Chamergericht ergangen / handhaben / darbei alle seine hab / gütter vnd vermögen setzen wolt / Und also abermals / nicht alleyn in die peen des Landtfriden gefallen / sondern jren Ma. vngehorsam worden / vnd der selbigē vngnade vñ straff / freuenlich verwürckt hat. Und nach dem er zum schein erliche vormeinte / vngegründete exception vnd protestation ic. fürgewandt / so haben die von Goslar darwi der jre noturft vnd schirm rede / der massen dargethon / Daraus sein des genanten Jüngern von Braunschweig höchster mutwil / gewalt / vnd freud / eygentlich ist erwiesen worden / von welchem allem hernach auch copeien gesetz werden.

C

Exception / vnsers / des Raths / der
stat Goslar / so der Römischen Königlichen Mai. vn
sers aller gnedigsten Herren / verordneten Khäten vñ
Commissarien / Herrn Eberhartem von freiberg Ritter ic.
vñ henn Johan Knöllern / der Rechte Doctorn /
gegeben vnd zügestalt sein worden / Auf Herrn Hen
richs des Jüngern zu Braunschweig vnn Lüneburg
Hertzogen / gefallen antwort / von wegen der wer
bung so die gemelten Herren Commissarien /
in Wolffenbüttel gethon / die iunge vnd
span / zwischen dem gedachten Herzogen /
vnd uns von Goslar schw
bend / belangende.

Auff den ersten Artickel / das hochgedachter Fürst
von Braunschweig ic. nit gestchn wil. Das die sach
en / der Goslarischen acht / in dem Regenspurgischen ab
schied suspendirt sein möge / Dann der artickel im selben
abschied von den achten meldende / alleyn von den achtē
vnn processen / darumb der streit gewesen / ob sie in den
Lürnbergischen friedstande gehörig oder nit / verstan
den werden / als doch darfür diese sache nit verstandē were
den könnte / seitemal sie langest vor dem Lürnbergischen
friedstand / vnd wol für 14. jaren / an dem Keyslichen
Chamergericht anhengig geworden seinsol ic.

Vnd im fall / das die acht damit je solt gemeynet wero
den / so hette sein F. G. jedoch dagegen für den Stenden
des Reichs zu Regenspurg öffentlich protestirt / vñ solch
protestation / in des Reichs protocoll registriren lassen.

Vnd ob schon folgends die Römische Keys. Mate.
hinder den Stenden des Reichs / vnd ohn seiner F. G.
wissen

wissen vnd nachgeben declarirt das darunder die Goslarische acht auch solt gemeinet sein / so konts doch sein S. G. nicht binden / der gleichen auch mit die Röm. Rö. Mai. zu Speier / darauff erfolgte vermeinte prorogation / absolution / vnd aduocation / dweil in der ordnung des Reichs klerlich vorsehen / das dem Chamergericht sein stracker freier lauff gelassen werden solle. Vnnd so etwas darwider aufgeln oder erlangt würde / d3 solches unwürdig Krafftloß / vnd nichtig sein / auch keines weges angenomen werden solle.

Vnd weiter das niemands auf der acht soll noch kan gelassen werden / one bewilligung desjenigen / so inde dat ein erlangt. Auf dem dan die Röm. Mai. selbst züermessen / in was würden solche vermeinte vfkundt vnd manndat dieje Röm. Mai. vns denen von Goslar mit gezeylet / sein konten. Vnd derowegen were auch S. f. G. solchen vermeinten Mandaten zugeleben nit schuldig.

Daruff ist vnser dero von Goslar gegenbericht. Ob dem allen / wie erzalt / schon also werte / wie doch gar nicht gestanden wirdt. So hat doch die Röm. Reys. Mai. zubeuoz / in jret vnuud des Reichs statt Speier / am 28. rafe des Monats Januarij Anno 1541. auf vilen tapferen beweglichen vnuud erheblichen vrsachen / mit wolbetachtetem müte / güttem zeitlichem ratsche vñ gnügsamen bericht etlicher jret Maiestat vñ des Reichs gehorsamen fürnemligsten Fürsten geystlichs vnd weltlichs standts / Auch Rechter wissen / vnuud von Röm. Reys. Mai. volkommenheit alle wirkung der achte / so wider vns / vnd die stadt Goslar vnd Minden an jret Reys. Mai. Camergericht ergangen / biszauff

den angesetzten iher Majestat Reichstag zu Regens-
purg / vnd so lang das ein anders verordnet würde als
ler gnedigst suspendirt vnd angestalt. Und das auch al-
so zuthun vollkommen gewalt gehabt. Des gleichen dar-
nach auf dem berürtten Regenspurgischen gehaltenem
Reichstage hat iher Reys. Maie. etliche mißvorstendige
Artikel des selben Regenspurgischen Reichstags aber
scheydts auf iher Reyslicher macht / volkommenheit der
clarit vnd erleutert / welcher gestalt sic solten verstan-
den werden. Darunter mit deutlichen hellen worten ge-
sagt vnd geordnet. Das auch in dem selben iher Maie.
Regenspurgischem Abschied / die Goslarische Acht un-
ter dem Artikel von den achten ineldende / auch verstan-
den werden sol ic. Welche declaration also zuthun / die
Rey. Mai. auch wol macht vnd gewalt gehabt / angeset-
zen / das hochgemelte Ro. Rey. Mai. sich im selben Re-
genspurgischen abschied mit bewilligung der gemeinen
Stende des Reichs fürbehalten hat / so offt die noturft
solchs erfordert zu jeder zeit declaration vnd leuterung
zuthun. Auf welche der Reys. Mai. declaration der ge-
nannte Regenspurgische abschied also vnnid nicht an-
ders vor den Stenden der Augspurgischen Confession
vorwant / bewilliget vnnid angenomen ist worden. Des
anff die Speirsche suspension vñ Regenspurgische de-
claration / vnd abschied gezogen.

Vnd ist abermals zum dritten die vorneinte Gosla-
rische Acht auff nechst gehaltem Reichstage zu Speier
durch die Ro. Rön. Maie. vnd der Reys. Maie. unsers
aller gnedigsten herren Comissarien mit bewilligunge
weiter prorogiert vnd vorstrecket worden / das auch also
zü disponirn wofüg vnd macht gehabt.

Vnd

Vnd ferner / dweildie hochgemelte Römishe Reys.
Mai. vorgangen Anno ic. 30. zü Augspurg auff dem do-
mals gehalten reichstage / die macht vñ gewalt gehabt/
vnserer erlangte vrteil in possessorio / vnd drauff erfolge-
te exequitorial am Reyserlichen Camergericht / wider
Hertzog Henrichen von Braunschweig ergangen / auf
vrsachen / ne partes deueniant ad arma / auff zuheben / vnd
zü suspendiren / vnnid also nach erlangtem vrteyl des be-
richten possessorij / dasjenige was wir zü recht erlangt/
zü sequestriren / vnd vns also desselbigen widerumb zü
entwenden / vnd züuerhindern bei peen der acht / vnnid
aberacht vnd tausent markt lötiges goldes mandirt ic.

So hat jre Rey. Mai. vngewielt noch iczo gleich
die selbigen macht vnd gewalt / auf bemelten vrsachen /
ne partes deueniant ad arma / die vormeinten acht vrteyl /
so Hertzog Henrich wider vns erhalten / auch gleich
falls züuerhindern vnd zühemmen / welches wir auch also
zugeschehen / in höchster vnderthenigkeit wollen aber/
mals gebeten habē. Es haben auch vnser des Rhats
gesanten / auff dem selbigen Reichstage zü Augspurg /
für der Röm. Reys. Mai. des abschieds halber / das sie
auf dem erlangtem jrem vrteil vnnid gewonnen Rechte
des possessorij / weichen / vnd widerumb ein beschwerlich
Sequestration annemen solten / öffentlich protestirt vñ
bedinger / Auch das dem Reys. Camergericht sein stra-
cker lauff nach des Reichs ordnung billich gelassen solt
werden / Vnd so etwas da wider disponirt oder aufgeln
würde / das dasselbige unvirdig / kraftlos / vnd nichtig /
auch keinswegs anzunemen sein solte.

Vnd weiter / das niemand auf seine erlangten vrteyl
vnd recht (als wir vnser possessorij) one vnser bewilli-

gung solten gesetzt werden / Auch das die vnsern nit wü-
sten / den berürtten abschied vber die sequestrey gemacht/
dermassen / wie der eröffnet / zü bewilligen / Hoffen auch
dessen in recht gnugsam entschuldigt zü sein / Sunder
alleyn alles was recht vnd billich were / vnd weiters nit
anzunemen / Ob aber darüber der selbige abschied weiter
angenommen werden sollte / so müssten sie das doch nit an-
derst / dann die angeheftten aller schweresten peen / der
acht vnd aber acht / auch tausent markt lötigs golds zü
uermeiden / geschehen lassen / Sie wolten auch damit nit
renunciirt / sondern fürbehalten haben alle gnade / wos-
tat / hilff vnd forteyl / so vns denen von Goslar / verme-
ge gemeiner Recht / jrer Rey. M. vñ des heilige Reichs
ordnunge / auch sonderlich der erkanten vteil restitutio-
nis halber / in eingerlei weise vnd wege / dat ein vertreg-
lich sein / vnd dienen möchten . Mit ferner vnsenthalt
ben notwendigen anzeigungen / dweil vns dem Rath/
der besess hätt / vnd bergwerk's / auch fürkauffs der mes-
tallen / gerichtlich vnd mit vteyl am Reys. Chamerges-
richt zuerkant / Solten wir nun hinwider von solchem
vnsarem gewunnen Rechten weichen / vnd die beschwer-
liche Sequestration annehmen der gütter so wir im rechte
erhalten / so würden wir / als diejenigen / so solchs vteyl/
mit grosser mühe vnd kosten erlangt / dadurch hoch
vnbillich beschwert / vnd vergleich vmb gefürt / Wie-
wohl das alles / leyder zü der zeit / vns nit hat helfen mö-
gen / sonder wir sein durch der Römischen Reys. Maie-
geschaffte / aus dem erhalten vteyl possessorij / zü cynet
vntreglichē sequestration anzunemen genötiger wordē.

Hat nun auß das mal jre Röm. Reys. Maie vns
aller gnedigster her: die gewalt vñ macht gehabt / solch
vns

Vnser erlangt wolgesprochen vrtayl restitutio[n]is on vn
ser bewilligung auffzüheben/ Warumb sollte dann jeto
hochgemelte jre Rey. Maie. die macht auch mit haben/
die vrtayl der vermeinten nichtigen acht gleicher gestalt
aus vrsachen/ Ne parties deueniant ad arma / auffzüheben/
Sunsten/ vnd one das sein wir zum höchsten verlegt vñ
verdorben worden/ welchs wir doch nit glauben wollen/
das es der Rey. Maie. gemüte je also gewesen / oder das
hin gerichtet sei/ vñnd sonderlich in gütlicher handlung/
vnd da wir je vnd alle wege recht haben leiden können/
vnd noch/ Eyn neue Sequestration einzureumen/ vnd
nit restituirt/ sondern vnsers zückanten possess vnd ge
brauchs des bergk vñnd hütten werks/ auch fürkauff
lenger zuentberen benötiget werden solten.

Zum Andern / Das gemelter Fürst Herzog Heno
rich von Braunschweig nit wissen will sich zuerinnern/
das sein f. G. vns vñ Goslar seidhero der gegebē Reys
serlichen suspension/ vnser Xente/ Zins/ Gültten/ Zeu
henden/ Holz/ Kolin/ Profiant/ Hüt/ vñnd bergwerck
auffgehalten vnd eingenomen sol haben / Und auch vñ
keinen kolen vñnd holz / so vns züstendig sein möchte/
wissen will ic. Sondern/ so schon des etwas beschehen we
re/ so sollte es vorder Suspension geschehen sein. Vñnd
ob auch darnach gegen vns vnd unsere gütter/ etwas wo
re vorgenomē wordē / so hette doch solchs vnuerhindert
der selben suspension/ auf angerechten gründen/ mit als
ler billigkeit wol sollen geschehen mögen ic.

Darauff ist vns dero von Goslar bericht / Nach
dem die vermeinte acht vrtayl/ bisher/ wie angezeygt/
suspendirt gewesen/ vñnd noch ist/ so hat solch einziehen
vnser rhent/ zins/ gult/ zehend/ holz/ kolen/ prouiant/
hüt

hüt vnd bergwerck ic. sime dem Fürsten in werender suspenſion nit geziemet. Das auch beuor vnd ehr erlangter suspension die auffhaltung vnserer rent / zehendē / zins / gülten ic. dawon izo disputirt würt / solt geschehe sein / dessen sein wir nit gestendig / Dan es sein vns vilfellige gleichmessige beschwerung vnd beschedigung durch sein ne f. W. vnd seiner f. W. angehörige / auch vor der Reys. suspension zugesfügt. Und es werden vns obet die vorigen auffhaltung / noch heutigs tags / vnser rent / zins / gülten / gehütz / zehenden ic. von seiner f. W. in warheit eingezogen / welchs im fall der notturft wol zu erweisen / ist auch so klar / das es mit güttem gewissen nit kann noch mag verleugnet werden.

Zum dritten / das gemelter Fürst Herzog Henrich zu recht nit schuldig sein wil / mit vns zu contrahiren / vnd vns holz vnd Kolin zu merkeuffen ic. Und das der fridbrüchigen Sachen halbeder streit number als 14 jar lang am Chamergericht gehangen / daselbst gnugsamlich ventilirt / disputirt / erwegen vnd auch letztlich erörtert worden sein sollen / also das sein f. W. vns vō Goslar der bezichtigten that vnd fridbruchs halber vberwunden / mit vrteyl vnd rechte in die acht erkert / vermeint zu haben. Und das sein f. W. mit solcher anmütung des Kauffs holz vnd Kolen halben wol verschonet solt bleiben sein ic. Auch ferner nit schuldig wil sein / von wegen der angezogen zins / rhent / gülten ic. handels zügewarren / Sein f. W. wüste solchs auch nit einzureumē / noch in das Rön. Mandat zübewilligen / dann sein f. W. hetten sich öffentlich vor iher Rön. Maie. vnd den Herren Commissarien dawon bedingt / Es hetten auch diese Sachen seiner f. W. mehr als fünff oder sechs mal hundert

dert rausent gulden schadens gebaret/ onedz wolte sein.
S. W. der Röm. Kön. Maie, gern zugefallen sein/mir
bitte/jne des auß erzalten vrsachen mit zuuerdencken/son
dern jne bei dem gewunnen vrteyl züschützen / als er sich
dabei zum höchsten gedechte zühandhaben / vnd dabei
alle seine habe/gütet vnd vermögen aufzuzetzen ic. One
das/vnd sunst möchte sein f. W. die Röm. Reys. vnd
Kön. Maie der gleichen auch die Commissarien vorrich
ter vnd hendeler wol erleiden ic.

Dar entgegen ist vnser des Raths zu Goslar/ ant
wort / das der gemelte Herzog / je billich vorzimlich
kauffgelt/holtz/ vnd kolen vns verkauffen solte / vñ das
kauffgelt oder zins nit so ganz schwerlich verhöhnen vnd
steygeren/ sonder nemen was von alters ist geben worn
den/dann sunst würt sein f. W. vns von Goslar seins
Gefallen's damit vnleiderlichen beschweren/dz dan instar
nouorum uectigalium sein würde/ welche doch im rechten
verbotten sein.

Dann im achten paragrapho des Hessischen/vnd der
stette recess würt Eletlich disponirt / das der Herzog
wil holtz vnd kolen auß seinen gehültzen/ vmb zimlich
kauffgelt / vns denen von Goslar auß vnser gesinnen
vnd begeren/verkauffen vnd volgen lassen. Welchen re
cess sein f. W. besigelt / vnd bei fürstlichen Ehren zu
halten/gelobt vnd zügesagt hat.

Item von dem Fürsten von Braunschweig werden
wir holtz vnd kolen halben / so vnmessigen vnd über
schwenclichen vbernommen vnd vbersetzt/das der holtz
vnd kolen zins/wie es sein f. W thut nennen (vñ doch)
billicher eyn zell solt geheyssen werden) mehr vnd hö
her tregt/ als et wan haben holtz vnd kolen züsampt den

D.

zinsen getragen / welche verhöhung vnd beschwerung
nicht allein auf holz vnd kolen / so im fürstenthumb
Braunschweig fallen / sonder auch auf die jenen so auf
anderen frembden herschafften vnd gepieten / als ander
er fürsten / grauen / den vom adel / vnd clöstern / vns zür
gebracht / gesetzt vnd geschlagen werden. Dessen doch
sein f. W. auf verhinderung genanten rechte / Noua ue
ctigalia instituion posse / Keines weg es gepürt. Aber auf
seiner f. W. eygenen fürsten / vñ gehulzen hat sein f.
W. vns nicht ein füder in die statt gestatten wollen.

Zu dem will er vns vnsere eygenthumliche gehulze
zugebrauchen mit gestatten / vnd hat die für die seinen
angezogen vñ noch. Jedoch wider die warheyt vnd sein
eygen gewissen.

Item desselbigen holzs vñ kolen halben / so der Herz
zog vns etwan hat zufüre lassen / wirt mit vns so ganz
vntrewlich gehandelt / das der Mannewagen vns dʒ
dritte reyl vngenerlich entzogen vnd abgeprochen würdt
Welches wir doch für full vnd ganz alles bezalen müſſe
sen / Welches dem Herzogen merckliche grosse sum
men gelts zu / vnd vns abtreget / das wir darüber ver
armen vnd verderben.

Item der Herzog von Braunschweig hat eyn raume
zeit lang / vns die zufuer an holz vnd kolen / auf freien
des heyligen Reichs strassen / verstopft / dan alle die jes
nen so vns haben holz vnd kolen zufüren wollen / wer
den durch die seinen / so er hin vnd wider verordenet / mit
pferden außspannen / wagen / Ketten nemen / vnd in an
dere vil wege beschediget vñ gepfendet / damit je nichts
vns / in unsrer stat zugebracht werden soll. Und ob wir
gerne holz vnd kolen auf unsren eygen gehulzen nem
wolten

Wolten / dasselbige wil sein f. W. vns auch mit gestattet / wir wolten jme dann von dem vnsern zins geben / vnd damit so bekennen wir seiner f. W. den eygen / thum daran / vnerkants Rechten / warzu wolt dann vnsre streit im Keyserlichē Chamergericht dienlich sein / Man wil vns auch kein bawholz gestatten oder folgen lassen / zu vnterhaltung vnsers Rammespergs / damit er vnterbawet möchte werden / das er nicht einfalle vnd versincke.

Item der Herzog begert bezalunge des zehnten der Erze vnsers Rammespergs / Wie kan oder mag aber derselbe zehnte jme bezalt werden / wen er mit wöll verkauffen holz vñ kolen vñ zden gewerckē / dz man damit die mineras zu wegen brenge / vnd den zehnten bezale.

Item die Stat Goslar ist ansehnlich vñ fürnemlich auff hüt vnd bergwerck von Röm. Reysern / vñ König erbawet / vnd an dem ort vor die gebirge gelegt / dies weil alda kein sonderliche ansehenliche hantirung vñ und harung vorhanden / danon sich die burger enthalten mögen / dan was von den hütten vnd bergwerck sie sich zu erfreuen haben ic. Wenn nun kein holz noch kolen vns vñ den vnsern zugestattet oder verkauft sollen werden / so müste so cyn alte stat / die vnter den vornemsten des Reichs stetten eyne ist / vernichtet werden / Und das Reich würde dadurch jres tributs vnd diensts entsatzt.

Item das zum teyl die hüttenhern etliche hüttten vñ dem Herzogen zu lehen vmb erbzins empfangen haben / were ganz vergeblich / so sie nicht solten holz vñ kolen bekommen / vnd der hüttten vnd schmelzens gebrauchen mögen.

Item es sol niemand gezwungen werden widder sei
D 5

nen willen seine eygen gütter züuerkauffen / so würt doch
ausgenomen / der fahl / wo es vmb des gemeinen nutz-
willen geschicht / dann eben der vrsache / als die ergraben-
ge der Erze vnd metallen / der gemeine nutz ist / so respis-
ciert auch den gemeinen nutz / wo holz vnd kolen hie ver-
kauft werden.

Dann wo künften die Metalla dem fisco verkaufft wer-
den / wo sie durch das fewr / darzu holz vnd kolen gehö-
rig / von dem erz nit solten liquidirt vñ geschmelzet wer-
den / das beweren auch alle Rechte / die da o:denen.

Quod concessio aliquo intelliguntur, & concessa omnia in
consequentiam necessaria, & sine quibus illud concessum es-
set inutile. imo et sine quibus cōmode expediri non posset.

Item solts je die meinung haben / das in bewerten ger-
meinen keyser rechten / einem jeden frei gelassen / das sei-
ne / so tewer ers an werden könnde / züuerkauffen / so müs-
ste es jeden gewercken / als bergk vnd huttenheren / auch
widerumb frei gelassen sein / jre silber vnd plei / so tewer
zü verkauffen / als sic das andern leuten könnten verkauf-
fen / odder je zum wenigsten müsste jnen competens preci-
um earum rerum dar vor gegeben werden / wie aber die ge-
wercken in dem beschwerdt / ist öffentlich am tage.

Item wo die Estimation des kauffgeldts vor holz
vnd kolen bei dem Herzogen stehen solte / würde sein
f. W. das kauffgelt gewißlich so hoche steygeren / das
die hutte vnd bergk herren an schmelzen / oder der arbeit
gar keinengewinst hetten / Oder jre silber / plei / vnd an-
derst herwidder so tewer verkauffen würde / das am vor
kausse kein gewinst were / oder bliebe zc. Sondern die her-
ren Comissarien das zimlich kauffgelt zü estimiren ha-
ben. Dann one solche estimation kan das bergk vnd hüt-
ten

ten werck nit genieslich geprauchet werden. Daraufz zu
befinden / das der Fürst von Braunschweig sich zuuer
kauffen holz vnd Kolen pillich nicht zuenteusseren habe.
Wöchts vns aber vergünstiget vnn und gestattet werden/
das wir vnscre eygne gehülfze geprauchen / vnd auch bei
frembden holz vñ Kolen kauffen möchten/vnd den schwe
ren zins oder zoll / Lemlich fünff Schneberger grossche
von einem jeden sündet Kolen dem Herzogen nicht geben
dörfsten/so wolten wir das für güt haben/vnd holz vnd
Kolen nach noturfft bekomen / vnd dem Herzogen sein
holz vnd Kolen wol bleiben lassen.

Herzog Henrich von Braunschweig thüt sich seines
vermeinten gewonnen vrteyls vnn und rechts wider vns
der Acht halben hoch berhümten/vnd gedenccket das dem
selben die Execution vnn und volnstreckung volgen solle/
Und will daouon nicht abstehen / Besondern bei handv
habung vnd volziehung des desselbigen vrteyls alle seine
habe vnd gützer zusezen.

Darauff sagen wir / das so dan vermeint Acht vrteyl
krafftlos wider recht gesprochen / vnn und zu cassiren sei vñ
erheblichen rechtmessigen vrsachen/wie volget.

Der gemelte Herzog Henrich unsrer widerteyl / hat
seine vermeinte vnbestendige klage / auf einen angezo/
gen vnerfindlichen fridbruch / so wir geübt sollen haben/
Gestalt vnd fundirt / Und zu fundiren solche seine Inten
tion / das wir von Goslar durch die thaten die peen des
Landfriedens verwircket sollen haben / hat dem Her
zogen zweyerley zubeweisen gebürt: c.

Zum ersten vnd sündertlich/das wir einhellig mit vor
eynigtem Rath vnd dolo malo wider den Landfriden
gehändelt/dann also ist es im rechten vor:schen: Quod ci

uitas tunc solum ex delicto tenetur, quando omnes de ciuitate
communicato consilio, & collegiali deliberatione præha-
bita, doloq; malo delinquerunt. Vnd zum anderen/das sol-
che angezogen thaten fürsätzlich auf bösem geferlichem
gemüt vnd betrug beschehen sein / dann die peen des
Landfrieds / wie auch andere vbeltharten so die leib-
straff auff jnen tragen / erfordert / zu seiner vorwirkunge
dolum expressum, uerumq; vnd one das könne der Land-
friede mit verwircket werden. Diese beyde wesentliche stü-
cke/ in den fridbruch gehörig / hat der Herzog nicht er-
weiset / auch zu ewigen tagen wider vns von Goslar
nicht beweisen würdet.

Vnd es die warheit / vnd durch anwalt vnd Syndic
cum am Reys. Chamergericht fürgewandt vnd dedu-
cirt/das die handlung/der wegen der Herzog auff dem
Landfrie / wider vns geklagt / durch etliche sundere
personen / one vnser des Raths beuelthich zur Recupe-
ration jrer entwerten habe vnd gütern/vñ beschirmung
jres leibs / vnd zu abwendung der eußersten sorg fahr vñ
verderben / dar eyn gemeyne statt Goslar / der zeit durch
Herzog Henrich angelegten gewalt/gestanden / vñ
also defensine vnd nit dolo malo beschehen sei / Dann es
öffentlicl war vnd vnuerneylich / das Herzog Hen-
rich vor diser handlunge/dechallen er geklagt / vns den
radt vnd vil vnser burger / vnser inhabender bergk vnd
hüttenwerck sampt allem erz vnd fürrat auff unserm
Rammesperge vnd bei den schmelzhütten gewaltig/
lichen vnd mit der that entsezt vnd spoliert.

Es ist auch fürter die warheit / das gemelter Herzog
Henrich / vnd desselbigen diener vñ beuelhaber / vnserer
burger auff dem unsern vorgewaltiget/geschlagen / ver-
wundet,

wündet/ gepfandt/ gefangen/ vnd hinweg gefürt habe.

Das auch Herzog Henrich sich gegen gemeine statt Goslar/ auch vnsere burger vnd einwohner / in vil wege ganz vngedig/ beschwerlich vnd feindlich herzeygt/ als les in willen vnd vorhaben/ durch solche drangsal vnd gewaltige handlunge seinen willen züschaffen / berge vnd hüttewerck/ mit dem gehütz zü erlangen/ vnd die stat solchs nachzugeben/ mit der that züdringen/ oder die entlich in seinen gewalt zübringen/ vnd das er der vnd keiner andern gestalt das Closter Reiffenberg nit ferne von der stat gelegen/ gewaltiglichen eingenommen/dassel bige mit wellen/graben/stacteten/bolwercken/reutern/ vnd knechren / vnd sunst allerhand kriegs rüstung/vnd munition beuestiget hat / vnd mit einnemung gemeltes Closters Reiffenberg mit solcher kriegsrüstung/ nach dem Closter Jörgenberg / welches auff das aller nehiste vnd ganz sörglich an der statt gelegen/ gezogen / in wils lens/dasselbige einzünemen/zübefestigen / vnd daraus die stat Goslar zü seinem willen züdringen/ Und er hat in solchem zuge/dielautwehre / graben vñ munition der stat Goslar eingezogen/ geschleust vnd angebrandt/ Der wegen etliche vnsere burger/ sich zü jren entwertten gütern gethon / vñ die zü recuperirten vnderstanden ha ben / darüber die gewalsamen arbeyter durch Herzog Henrichen dargestalt / vnsern Burgern in solcher jrer Recuperation vnbillich widerstant gethon/ vñ in solch er handlung der recuperation entleibet sein worden/ der wegen auch vnsere burger durch solch thatliche handlungen vnd fürnemen mit dem Jörgenberg / vnd andern so ges melt Herzog Henrich in vil wege gegē vns auch gemey ne stat vnd die burgere/geübt / zü rechtmessiger pillicher gegens

gegenwehr vnd defension iher selbs leib hab vnnd güt/
auch zu abwendung gewalts/fahre/sorg / vnd euff ersten
verderben/darinne sic vnd gemeine stat der zeit gestan-
den/den Jörgenberg doch one unsern des Raths befelch
eingenommen vnd aufgebrandt haben ic.

Jrē/das solche recuperation vnd gegenwehr im rech-
ten erlaubt vnd züglassen/Dann je alle natürliche rechte/
der völcker/ auch gemeyne beschribene rechte/vnd des
heyligen Reichslandfriedelassen zu/die gegenwehr vñ
defension/Vnd gewalt mit gewalt abzutreiben. So ist
auch eynem jeden in recht erlaubt / gewalt zuvor kommen/
Dann niemants ist schuldig zügewarten bis er verletzt
oder beschädigt wirt. Gleicher gestalt ist auch eynē jeden
die recuperation seiner entwerten hab vñ gütter erlaubt.

Zudem vermögen die recht / das alles das derjenige
so erßlich angegriffen oder vorgewaltigt / vornimpt vñ
handelt / das er zu seiner gegenwehr vnd defension vor-
nemen thue vñ handele / Daruff daß vñ widersprüchlich
erfolget/das sollich handlung des Jörgenbergs mit ent-
leibunge der arbcyter nit fridbrüchig sei / vnd da sie frid-
brüchig were/ als nit gestandē / das sie dannoch vns vñ
gemeynen stat Gosslat/one dero befelch sie beschehen we-
re/ mit solt noch möchte außgemessen werden / Eò q pœ-
na suos autores tenere debeat, Et q mandatum non præsumi-
tur, nisi quatenus probetur. Nec mandato, quantumcumq; ge-
nerali, comprehenditur illud, cuius exercitium mandatarium
facit incidere in delictum uel poenam . Ob wir dann fol-
gens sollich handlung nit angefochten/ oder auch (doch
vnbegebne der warheyt) bewilliget hetten / als doch nit
gestandē. So konten wir derhalben/dweil solche bewil-
ligung dolo malo nit beschehen were / den Landtfriden
nit

nit verwürcket haben / dweil der Expressum dolum als
fordern thüt / welcher in disem fall nit vorhanden gewe-
sen ist. Weiter erfolget auch drauß / dweil Herzog Hen-
rich vns vnser bergt vnd hütten teyl / wie obgemeldt / vnd
sonst auch in andere vil wege vns vnser inhabender pos-
session entsetzet / vnd mit gewalt gegen vns geparet hat /
das jme als dem anfenger von rechtes wegen alle schädē/
inurien / gewalt / vnd entleibung / so auss sollicher seiner
gewaltbarer occupation vnd handlunge erfolget / sollen
zügemessen werden.

Es ist auch ferner öffentlichs rechten / da zwo klage su-
per criminis violentiae zügleich einkömen / wie wir doch hie
mit eynig s gewalts gar nicht gestendig / das dem richter
vor allen dingen gepüre züerforschen / welcher teyl anfeng
lich gewalt geübt / oder darzu visach gegeben habe / vnd
wider den selbigen / ob er schon souil als der anderteyl
mit verwürcket hatte / sprechen vnd erkennen / solches ist
natürlichem rechten gemes / vnd hat auß natürlicher pil-
ligkeyt auch statt in den vnuernünftigen thieren.

Wir haben auch widder Herzog Henrichen gleichs
fals vñ züderselbigen zeit auff den landfriden getlagt /
vnd vnser vnd der vnseren inurien prosequirt / vnd also
mutuas accusationes einpracht . Solche mutuæ accusatio-
nes solten nach besage gemeyner Rechte mit eynander
vñ zügleich entscheyden / oder je zum wenigsten die wir-
ckung vnd effect der vermeinten nichtigen Acht vrtayl /
biß so lang auff vnser klage auch gesprochen were / ange-
stalt sein worden. Darauß dan erscheinet / das das Cas-
mergericht vns eyns teyls beschwerdt vnd verletzt / vnd
zum teyl vns argwenig vnd verdeckig sei. Dan in dem
das widertheyls klage zügleich nit geendet / hat gemel

L

Chamergericht vns verletzt. In dem aber das wir wider
gemeyne recht vor ächter von dem selben Chamergericht
wircklichen gehalten werden. Darinne sein die herren Ca-
merrichter vnd assessores vns / vnd nicht vnbillich/
Ganz argwoñig vnd verdächtig ic.

Ferner solt auch wider vns vnd gemeyne stat / zünoz
vnd ehr wir auff die Chamergerichts vreyl den 15. Maij
im jar 27. in causa spoliū wider gemelten Herzogen er-
gangen / restituitt weren / nicht procedirt sein worden.
Spoliatus enim ante oia restituendus est, & in spoliatum non
plene restitutū ulla sententia in criminalibus ferri non potest.

Item so ist es auch im heyligen Reich also gehalten/
vnd dermassen in vilen kurzen vnd langen jaren / ge-
praucht / das vil hohes vnd nider standts künftigen
schaden züorkommen / kirchen / clöster vnd andere gebew
sojnen sorglich gewesen / vnd darans sie sich schadens
zübefaren gehabt / nider gelegt vnd abgeprochen haben/
one das / das widder die selbigen durch das Chamergericht
procedirt worden sei.

Item / das die statt Goslar im fall da beweist were/
das der Jörgenbergk durch gemeyne stat abgethan vñ
ausgebrant were worden / dennoch neben solchem lang
hergebrachten gebrauch / auch Bäpstliche vnd ordinaria
indulta habe / kirchen / clöster / vnd der gleichen bewe so
sorglich gelegen / vnd draus sich schadens zübefaren/
abzüthun vnd niddre zülegen.

Item das wir auch one das vnd neben niderlegunge
des Jörgenberges zü abwendung solcher fahr / not vnd
sorge ein güt teyl vñser vorstat vñ andere gebewe so vns
sorglich gelegen / vnd darauf vns schaden züermüten
hatten / haben abthun müssen.

Item

Item / das wir se vnd alle wege / des erbietens gewesen / vnd noch / da wir inn abwendung solcher vnser beschwerlicher not / sorg vñ fahre jemants beschwert oder nachteyl zugefügert hetten / sie weren geystlich oder weltlich / das wir vns mit denselbigen nach aller billigkeit vnd erbarkeit verglichen wolten.

Als wir auch solch vnser erbieten wirklich erzeygt / in dem wir vns mit vilen der selbigen / wiewol wir es auss erzalten vrsachen nit schuldig gewesen / vertragen haben. vnd gesatzt / das alle diese obangezeygte gründe vnd vrsachen niterheblich noch im rechten besten dig / Vnd das die handlung derhalben der Herzog wider vns geelagt fridbrüdig sein / vnd vnser vnd gemeiner statthet zügemessen sollen werden / Wie auss oberzelten vrsachen solch handlūg fridbrüdig nit gewesen / noch vns hat zügemessen werden mögen . So hette d Chamerichter vñ beisitzer dennoch vermöge der rechte / vns vnd gemeyne stat in die Acht nit sollen gesprochen vnd erkleret haben / sondern es soll solich Acht in eyn geltstrafft gewandelt sein worden . Dann es ist öffentlichs Rechten / das eyn stat oder gemeyn vñ wegen iher vbersarung / leiblich nit sollte oder möge gestrafft werden / sonder es soldie leb straffe in penam pecuniariam / oder dero gleichen / damit der vnschuldige one straffe bleibe / geendert werden / die weil die straff alleyn den vbeltheter begreissen sol / vnd wider Götlich / natürliche / auch der völcker vnd gemeyne recht were / das eyn vnschuldiger seit gestraffet werden . Nun ist vñwidersprechlich vnd öffentlich am tage / das vil leut in zeit des vermeinten angezogen fridbruchs / bei vns gewesen / auch iro vil vorhanden die damals im leben nit gewesen / die an solchem vermeinten fridbruch

ganz vnschuldig gewesen sein / vnd noch . Welches das
Chamergericht / doch one vnterschied / wider alle Gotts-
lich vnnatürlich recht / auch die verunfft selbst / in die
pene vnnat straffe des landfrides / den sie nit verwircket
gesprochen vnd erkleret hat.

Auf welchem allen klerlich erscheinet / das solch ver-
meynt achtvorteyl / so der Herzog gegen vns erhalten /
ganz nichtig / krafftlos / vnd wider recht gesprochen vnd
ergangen / auch darumb billich sol cassirt / vornichtiger /
krafftlos / vnd von keynen werden sein / vñ das wir auch
dawider billich restituirt / vnd in vorigen standt gesetzt
werden sollen.

Das zuletzt der Herzog auf vilen vermeinten erzalte
vrsachē nit wil verhaft oder schuldig sein / der Rö. Rö.
Wai. aufgangenen mandaten vnd vrkunden zu parisen /
vnn und ander ding abschlegt vnn und weygen thüt ic.
Solchs wir von Goslar in die weg stellen / vnd dassel-
bige Gott dem almechtigen / auch hochgemelten Reys.
vnd Rö. Wai. vnderthentiglichst befehlen müssen.

Das wir auch vnsrer auffgehalten zehenden / gült/
rent / zins / prouiant / holz / koln ic. nit sollen erstattet wer-
de / müssen wir gleichs fals / zu diser zeit mit vnsrem gros-
sen schaden / jedoch wider vnsren willen auch geschehen
lassen ic.

Sein f. W. stiftten auch teglich allerley feindschafft
wider vns / ahn pfanden / schlafen / vnn und beschweren die
vnsren in vnd auff dem vnsren one vnderlaß / lassen vns
ser gehütz / so vns eygenthumlich züstendig / vorfasse hin
weg in grosser anzahl abhawen / so das in kurzen tagen
über die 1800. grosser langer tannen beume / vns zu nacho-
teyl sein nider gepletzt / geschellet / vnd teglich weggefuret
worden.

Sein

Sein f. W. gestartet auch gar kein Kohn in vnser stat
zubringen/ der halben die schmidde vnd ander handwer
cker grossen mangel an jrer arbeit leiden müssen / vnd
sein also der beschwerung jetzt mehr vorhanden / dann
in der eile können erzelet vnd auffgezeychnet werden.

Wir wöllen geschweigen der manigfaltigen beschwe
itung vnd beschedigung/ so gemelter fürst vns vnd den
vnsern auch in zeit werender Rey. Suspension / vor ey
nem jar als der Reichstag zu Regensburg gehalten/
auch für vnd für noch angelegt/ vnd von dem hern Com
missario / Christophero von Seisneck / frei herren zu
Weiteneck ic. Euerlich befunden / vnd durch jne selbst
verzeychnet/ vnd mit genomen sein worden.

Untertheniglich vnd dienstlich bittende/ in disem al
lem/ so vil möglich/ inschens/ zu abwendung der selben
beschwerung zuthun/ das zuerdienen / sein wir allezeit/
zum höchste willig/ bekennen vns auch darzu mehr dann
schuldig. Datum ic.

Mögen demnach gemelten genanten jüngern / die für
gewantenschein / oder geschrifte exception nichts fürtra
gen/ fechten auch die von Goslar nicht an / gnug ist jnen
das die acht/ darein sie unschuldiglich / wider Gott vnd
rechte/ unuerletzlich zureden / gesprochen sein / suspendire
vnd auffgehaben/ eyner absolution gleicher krafft vnd
wirkung angestelt ist/ vnd also die von Goslar würck
lich dauon erledigt seind.

Das aber Herzog Henrich sagen wil/ das Rey. vnd
König. Maie. solchs on seine verwilligung nicht macht
gehabt solten haben / damit verwirkt er den obberürte
ungehorsam vnd mutwillen/ gegen Rey. Mai. noch hö
her vnd ferner/ dweil er sich damit vndersteht/jrer Mai

höchsten gebürenden gewalt zu widerreden / so weyß er
auch / wie er durch sein hitzig vnd zünl embsigs anhalte
die Rey. Mai. vff gehaltenem Reichstag zu Augspurg
bewegte / das sie der von Goslar an jrer Mai. Chamers
gericht / mit vrtetyl vñ erkantnus erlangt possessorium /
executorialis / andere process / vnd ius quesitu / tres hüt-
ten vñ bergwerks halben / aus jrer Ma. obersten macht
volkommenheit / der massen suspendirt / das vngeschen
das sie in possessorio nicht restituit waren / das petitoriu
gleichwol solt erdrtet werden / wie mag er dan nun sage /
d̄z jre Mai. nit solt macht gehabt haben / obgemelte nich
tige acht / so wider recht in die entsetzen / so nicht wieder
restituit sein / gesprochen ist / one seine bewilligung zu
suspendiren / so doch / außerhalb des fals / Rey. Ma. vol
komen gewalts / jme eyn jeder das muß recht sein lassen /
so er wider seinen widerpart eyn mal erhalten / vñ selbst
gebraucht hat. Die vō Goslar sein in die Rey. acht vero
meintlich gesprochen / vñ widerumb von jrer Rey. Ma.
der gestalt erledigt / des haben sie sich zübedancken vñ zu
erfreuen / vnd mögen weiter vō niemands vor ächtig ge
halten werden / das ist offenbars rechtens / was auch jre
Mai. in dem fall gethon / d̄z sein sie auf chilichen dring
enden vrsachen (hierin on noth züuermelden) vor Gott
vnd von rechts wegen / wol befugt gewest / so sein die or
denung des Reichs nit gemacht / dadurch vngerechtig
keit züuben vnnid zühandhaben / sondern vngerechtig
keit vnd gewalt züstraffen / der wegen mit solcher Rey.
erledigung nicht wider die ordenung / welche vff friede vñ
recht gegründt ist / sondern wider die vnbilliche vnd vñ
rechtliche vrtetyl gehandelt / Man erforsche den grund
des handels so würdet sich erfinden / d̄z nit die von Gos
lar

lar/ sonder der genant Jünger von Braunschweig / wider sie thetlich zu handeln angefangen hat / würdet sich auch in gleichnus erfunden / das sie als entseztte merckerlicher jrer hab vnnd gütter / vor der begerten restitution/ vnbillich vnd wider recht gedächtiger worden sein.

Viewol nun die obgemelten Rö. gesandtē solche wegerung vnd abschlag / als irem beuelb zu wider / wie vermarkt / mit verdrüs vnd beschwerung vernomen / so haben sie doch weiter nit gemacht / sond'n also vngeschafft mit ires herender Rön. Mai. schimpff abscheyden müsen / Demnach fehret nu der genent Jünger von Braunschweig / in seiner fürgenomē drangsal / vnd heftigē verfolgungen / auch Landfridbrüchigen handlungen / wider die von Goslar / one vnderlaß fürt / behelt ire zehenden / zins / gülten / höfe / gütter / gehülf / hütten vnd bergen werck / wie er angefangen / hemet vñ legetjnen die strass'en vnd zügenge / nimpt den armen leuten one vsshören / das ire / leßt sie darzü an leibe vnd gesundheit mit nider schlagen vnd verwunden / jemerlich beschedigen / auch er morden / förcht weder Got / recht / oberkeyt / noch billich / keyt / bedenckt wider friede noch vnfriede / sondern trachtet seinen mutwillen / vnnid schedliche böse fridbrüchige thaten vnd fürhaben entlich zuerhalten / Würde auch die ehrliche alte Reichstat Goslar nit allein in ewig verderben / vnd in seinen gewalt / sondern die armen einwohner auf gefäster verbitterung / hass / verdries / vnd neid / vnder dem schein der vermeinten vnnid nichtigen acht / vmb leib vnd güt bringen / wo sielenger on hülff / schutz vnnid schirm verlassen solten werden / dweil in irem vermügen / als die nu solche gedrencknus vil jar erlitten / vñ ire narung dadurch ganz vnd gar entblößt vnnid erschöppft

schöpfst sein/nicht ist/sich lenger wider den von Braun
schweig/vnd seinen beharlichen freuel vnd gewalt selbst
zuschützen/oder außzuhalten/dann das er sein gemüt
genzlich dahin gestrackt/ist auß dem wol vnd gnügsam
zuerstehen/das er sich/wie oben berütt/gegen König/
licher Maiestat Comissarien auftreutlich vnd mit run-
den worten hat vernemen lassen/ ehe dann er der Reys.
suspension/vnnd König. Maiestat darauff erfolgten
Wandaten pariren/das er che alle sein vermögen/hab
vnd gütter daran wölt setzen/dadurch er die von Gos-
lar diffidirt/vnd jnen feindlich abgesagt/welche wort zü
vorigen seinen/wider die vō Goslar fridbrüchigen/auch
anderen seinen geübeten handlungen/nicht vergeben/
liche wort/sondern vor eyn diffidation vnnd absagung
zü achten/noch von den armen leuten in wind züschla-
hen/sondern mit recht vnd fügen/also außzunemen sein
wöllen/wann er gleich noch keinen friedbruch wider die
von Goslar jemals geübt hette/als doch deren vñzlich
wil im werck beharlich vorhanden/so wolt soicher absa-
gung halben/alleyn schwer/auch den armen leuten vnd
jren verwantten nit rathsam sein/solcher absagung vol-
streckung vnd execution/wie er jnen dan mit seinen lan-
den vnnd vesten über dem hals gesessen/mittstattlicher
hilff/rettung vnd defension vñuerfast/vnnd seines ge-
walt vhorstreichs allwegen gewertig zusein/zü was
schimpff vñ verkleinerung solchs auch/so der von Braun
schweig seinen mutwillen/den er wider die von Goslar/
eyn mal zü jrem entlichen verderben vnd verrückten ge-
fast/Rey. vnd König. Mai. auch dem ganzen Reich
Deutscher Nation/bei aller welt gereichen wolt/weiter
erlangen soll/das können ewer liebden vnnd jederman
leichlich ermessen.

mit

Mit gleichem gewalt vnd freuel hat er auch der statt
Braunschweig / wie sie vilfertiglich geklagt / mitgefaren /
ezliche jre Burgermeyster / Secretarien / Ratsfreunde /
Burger / diener / vnd verwandten / des landes Brauns-
schwig vermeytlichen verfestiget / verbannet / vnd ver-
wiesen / also das die selben auß der Statt nit wandern /
noch handeln / sondern jres leibs vnd gûts so sie in seine
landen betreten würden / vor jme / seinen dienern / vnd
verwandten / in fahren vnd sorgen stehien müssen / darzû
die jren vilmals durch die köppf schlafen lassen / wider
brieff / siegel / vnd alt herkommen höchlich beleydiget / auss
erdichten vrsachen / schaffet darzû wider den friedstand
Rey. declaration / der selbigen vñ des heyligen Reichs
abschiede / das die stat Braunschweig in jren gerichten
Assenburg vnd Eichen das Euangelium von Jesu
Christo vnserm erlöser vnd seligmacher / nicht predigen /
noch die hochwürdigen Sacrament / nach Christlicher
einsatzung reichen lassen mögen / nimpt den pfarrheren
das einkomen zum halben teil / seuget sie dermassen auß /
das fünff oder sechs Dörffer kaum eynen pfarrer erhalten
mögen / schatz der stat vnd jre burger vnderthane / vnd
meyer / wider jren willen / dringet die / wider jre rechten
oberkeyt / vnd der gûter herin verbott / jme doppel vnd
mehr ferte geschatzung vnd schaffschatzung zugeben / vnd
so die arme klagende / jr vnuermöggen vndertheniglich
anzeygen / lest er sie / wann sie gen Wolffenbüttel komē /
in die thürn werßen / sie zu seinem willen mit gewalt zù
dringen / Hat auch / wie die von Braunschweig anzey-
gen / im land verbotten / denen von Braunschweig wes-
der hüner / leiner / butter noch eyer / on des amptmans er-
laubung zuzubringen oder züuerkauffen / entsetzt sie als

so der freien landtstrassen / vnd jrer gebürenden zügenger
one alle redliche vnn rechtmessige vrsachen / müssen der
gestalt alle tage weiters gewalts vnd fürnemens gegen
sich besorgen / darnach er nun etzliche jar her / tag vnn
nacht stetiglich getrachtet / vnd vilding mit bawen vnd
anschlegen der selben stat zü wider / vnd zü jrem gentlich
en vnderdruck vnd verderben gerichtet hat / Und hilfet
dagegen nicht alle ire recht erbieten / noch fürwendig sei
ner eltern / vorfare / vnd seiner selbst gegebenen brieff vñ
siegel / oder andere hergebrachte freiheiten / vñ gerechtig-
keyt / noch ichtes anders / wie güt das sein mag / sonder
gedenckt strack's seinen willen an jnen zuerlangen.

Dennach haben sich gemelte beyde stett / Goslar vnd
Braunschweig gegen vns vñ vnsfern eynungs verwant
ten mit höchster klage vernemen lassen / das jnen also in
solcher verfolgung / drangk / vnd zwanc k lenger züsitzin
vntreglich / vnleidenlich / vnd vnmöglich were. Vñ vns
darauff in krafft gemelter verständniß / damit sie Gott
Christo vnserm herrn / gemeynen Stenden / vnd vns zü
gethan weren / auffs höhest / ermanet vnd angerüffen / jr
gründlich verderben / sterben / vnd untergang anzuse-
hen / vnd jnen / vorigen erkantnissen nach / so jr jeder in
sonderheit auff ire klagen vnd beweisunge in krafft der
vereynunge bedecktiglich mitgeteylet waren / rettung /
hülff / vnd beistant zuerzeygen vnd züleysten . Auch bei
Rey. Maie. vnd des heyligen Reichs Landtfriden / vñ
andern obermelten Reys. vnd Kön. geschefften / sie er-
sprüchlich zuhandhaben / retten / schützen / vnd vertey-
dungen zuhelfßen ic.

Wie wöl wir nu sampt obgedachten vnsern mitver-
wanten sie vor diser zeit hülff vñ schuzes vertröstet / vñ
sie

sie damit nit zulassen/zusage gethan. So seind wir doch
sampt gedachten vnsern mitverwanten in hoffnung ge
standen / Dweil die Rey. Maie. nichst eyn zeit lang im
reich Deutscher nation gewest/wir wolten bei jrter Rey.
Maie. die verschaffung erlangen/Wiedann auch (Got
lob) Rey. Mai. halben bescheiden/Das der fridbrüchige
von Braunschweig von seinē gewalt/vn tetlichen hand
lungē müste vn solte abstehen/Damit es desselbē vnsers
schuzes vnd rettung oder einicher vnrühe / darzū wir zu
forderst nach gelegenheyt der fürstehende sorglichen vn
geschwinden leufft/vn sonderlich des erbfeinds der Chri
stenheit des Türcken halben / jegar nit geneygt/nit bei
dōffcn solt noch möcht/ in massen dan auch wir vnd offe
Gemelete vnsrer mitverwante derhalben/vnd auf solchen
Christlichen ehlichen bedencken/als friedliebende/ auff
nechst gehaltenem Speirschen reichstage / durch vnsrer
aller seits rāthe vnd botschaften nit haben unterlassen
wöllen/bei Rö. Ma. auch Rey. Maie. verordneten Cō
missariē/vndertheniglich anzuhalte/vff das / so wir ans
dern Churfürsten/fürsten/vn stenden des reichs/gleich
messig die Türcken hilff willigen vnleysten solte/ darzū
wir dan nit minder dan die andern geneygt weren / die
von Goslar bei Rey. Maie. suspension/vn declaration
tühig bleiben / auch die von Braunschweig gleich vns
vnd den andern religiōs verwantendes Reys. vnn
König. fridstands hinfürt geniessen möchten/dann das
wie solcher defension lieber vortrag gehabt/ auch zu fri
de vn ruhe zum höchsten geneygt/das kan eyn jeder auf
densem leichtlich wol vorstehn/das wir die vilgemelte vn
sere eymings vn mitverwandten zwostette/ so lang mit
der pflichtigen hülffe auffgezogen / vnn sie in gedult/

so vil wir immer vermöcht / erhalten / vnd alle fridliche
mittel vnd wege / wie hievor gemeldet / gesucht / ob sich
der von Braunschweig eyns andern vnd bessern beden-
cken / vnd sein unruhig gemüt hette abstellen wollen /
vnd das solchs so vil mehr scheinlich vermarkt werde /
so weyß meniglich / wie er vns beyde / vnd zwar alle vns-
ser Christliche eynings / auch Confession verwandten
mit seinen gotslesterlichen / vnd schendlichen erdichten
schmehebüchern angegriffen vñ zum höchsten beschwert
hat / vnd das wir gleich wol vns selbst nicht haben rechē /
wiewol er vns grosse vrsach darzü gegeben / sondern sol-
che seine treffliche vnd grausame schmehe in andere ges-
bürliche wege aufffüren wollen / dann wir der Landtgrä-
ue haben bei Rey. auch volgends Rön. Mai. vor dieser
zeit commision vnd beuelch aufbracht / Darauff wir in
arbeyt stehn / vil des vntreuen von Braunschweig geu-
über vnd doch von jme verlenckter vntugenden / mit
gnugsamer beweisung durch Gottes hülff an tag zū
bringen / vnd in darnach / wie sich gebürt fürzünenmen /
So haben wir auch beyde Rön. Mai. auff iregnedigs
schreiben vnderthemiglich züantwort gegeben / das wir
berürter schmeschafften halben mit krieg vnd überzeug
nichts gedachten gegen dem von Braunschweig fürzüne-
men. Do er alleyn vnsere mituerwandten / als die stette
Goslar vnd Braunschweig auff Reys. Mai. suspens-
sion. declaracion / vnd gemachten fridestandt / auch auff
jrer König. Mai. Speierische mandat / gescheffte / vnd
jrer Mai. gesandten Commissarien verschaffen / bei frei-
den vnd rühen lassen / vnd berürten geschefften / vñ hand-
lungen pariren würde.

Nach dem aber der unruhige von Braunschweig der
Oberkreyt

Oberkeyt als Rey. vnd König. Maie. in jren rechtmes-
sigen vnd billichen geschefften nit parüren noch gehorsa-
men/ noch von seiner friedbrüchigen rädlichen handlu-
gen lassen will. Und wir / vnd unsere mituerwandten/
sampt den beyden stetten/ nhu keyne weittere mittel des
von Braunschweig's halben zufrieden vnd ruhe dienst-
lich / oder verhofflich sein kündren / zusuchen oder züge-
brauchen wissen/ Sondern alles das so menschlich vnd
möglich gewest ist/ gethan haben. Und aber den beyden
stetten ir entlich verderben/ wo dē selben des von Braun-
schweig's/ beharlichen vnd vnausharlichen fridbrüchige
handlungen vnd gewalt weitter zugesehen/ vnd die sel-
ben stette mit hülff vñ schutz lenger verlassen solten wer-
den/ vor der thür ist. So tragen wir keynen zweiffel/ E.
Liebden / vñ jedemeniglich werden es selbst darfür ach-
ten/ Das uns vor Gott / vnd von hochgemeler unsrer
Oberkeyt wegen/ auch allen Rechten Rey. Maie. vnd
des heyligen Reichs Landtfriden nach/ über die viel be-
rürte Christenliche vereynigung / darinn die stette mit
uns/ vnd unsfern mituerwandten stehen/ die angename-
ne beschirmung mit alleyn wol gebüre / Sondern das
auch cyn jeglicher des Reichs verwandter gleich uns
billich zu mitleiden / hülff / vnd rettung der bemelten be-
nötigten stette/ vnd jrer burger vnd einwoner bewegt
werden solle.

Wöllen auch berürte beschirmung vnn notwendige
vnuormeidliche defension/ mit Gottes hülff/ also fürme-
men/ das wir die gebürliche maß der in rechten erlaubten
gegenwehr/ nach gelegenheit der vmbstende/ vnd stref-
senlich halten/ vnd die selb künftiglich zu güttem frieden
vnd ruhe im Reich/ auch sunsten allenhalben zum be-

sten / durch verleihung des almechtigen / dienen vnd ges
reychen solle. Seint auch gar nicht gemeynt / cyniche men
schen / der sich genantem Jungern von Braunschweig
mit anhengig macht in iche vil / oder wenig / verletzung
zuzufügen / sonder alleyn die gemelten beyde stette / auf
seinem thetlichen gewalt / so vil von Gott verschen ist /
mit seiner götlichen hülff zu erledigen.

Aber in alweg vnd nichts desto weniger vnser hülff /
dem Türcken zu widerstand / neben andern standen treu-
lich zuleysten / vnd fürter alles das jene / das vns als ge-
horsamen glidern / vnd Chur / vnd Fürsten des heyligen
Reichs Deutscher Nation gebürt züthun . Inn gleich
nus werden sich one zweyuel vnser mituerwandten stenn
de vndertheiniglich vnd gütwillig erzeygen.

Wir wollen auch / im fah / da vns der almechtige gna-
de verleihet / berürte beschirmung zu fruchtbarem vnd
friedlichem ende / wider den von Braunschweig zu volfü-
ren / vns hiemit erbotten haben / vnser Kriegs volck / so
wir zu berürter defension vnd beschirmung gebrauchen /
an niemands / so vil an vns / kommen zulassen / der es dem
Reich / oder cynichem stand desselbigen zu nachteyl vnd
beschwerung möchte gebrauchen wöilen / sondern was
wir als dan darzu mögen raten / vnd fürdern helfen / da-
mit es zu widerstand obgemelts erbfeinds des Türcke /
neben dem andern des Reichs Kriegs volck / da es als
dann begert würde / möcht gebraucht werden / daran soll
an vnserm getrewen vnd guten fleiß nichts erwinden.
Freuntlich / günstiglich / vñ fleissig bittende / es wölt cyn
jeder / was wirden / stands / oder wesens der ist / dise noth
were nicht anders vermercken / dann wie die gemeynt /
vnd das vnserre mituerwandten stende / vnd wir durch
die

die eusserste drangsalh vnnd noth dahin gedrungen seyn
worden / Vnd ob an jemants dise defension vnd hand-
lung anderst/dan wie oben gemelt/gelange würde/dem
beynen glauben oder beifall geben. Vnd ob sich cyniche
vrichtigkeyt hieraus / das Gott gnediglich wendenn
wölle / darzu wir keyne vrsach geben / noch zugeben ges-
neygt sein/zutragen solt oder würde/so wollen E. Liebs-
den vnd jr/die schuld nit vns als den genottrengten/son-
dern alleyn dem mütwilligen verursacher/vn niemands
anders zu messen / auch der halben dise gedrengte noth/
were freuntlich vnd günstiglich zufürdern geneygt
sein / Das wöllen wir widerumb nach gebürr
nus cyns jeden stands freuntlich verdier-
nen/ auch günstiglich vnd gnedig-
lich beschulden. Datum

1810642

the first specimen of *H. c. corynorhynchus* collected by Mr. J. M. Coulter at San Joaquin River, California, and described by Dr. Gmelin in his *Systema Naturae*, 1789, p. 105. The name *Corynorhynchus* is derived from the Greek words κορυνη, a crest, and ρυγχος, a beak. The species is characterized by a long, slender, slightly decurved beak, a large, well-defined crest, and a long, deeply forked tail.